



# **Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Marktgebühren Vom 6. Juli 2001**

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in seiner Sitzung vom 25.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Lippstadt zum Feilbieten von Waren und für andere Stände, die den Marktbesuchern dienen, wird eine Gebühr (Marktstandgeld) erhoben.

## **§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Gebühr beträgt auf den Wochen- und Krammärkten

für jeden angefangenen Quadratmeter der zugeteilten Fläche je Markttag ab 01.01.2002	1,20 DM 0,60 Euro
--	----------------------

## **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Standplatzinhaber, auf dessen Rechnung der Marktstand betrieben wird.

## **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr ist mit Platzzuteilung/Marktbeginn fällig und kann in bar gegen Quittung von den damit beauftragten Bediensteten der Stadt Lippstadt erhoben werden. Bei fest auf Dauer zugeteilten Ständen auf dem Wochenmarkt ist auch eine Gebührenerhebung vierteljährlich im Voraus in einer von der Stadt Lippstadt festgelegten Zahlungsart zulässig.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Marktgebühren vom 21.12.1971 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Marktgebühren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 06.07.2001

Der Bürgermeister  
gez. Schwade

Veröffentlicht am 11.07.2001